



Beitragsordnung

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 07.08.2021

Geändert von der Mitgliederversammlung am 16.10.2022

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen, Männer und Divers. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht Infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen, Männer und Divers in gleicher Weise offensteht.

§1

Ermächtigungsgrundlage/Beitragsarten/Zusatzentgelte

1. Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der DSC Rhein-Sieg e.V. erhebt Monatsbeiträge. Diese können je nach Wahl des einzelnen Mitgliedes in einem Monats-, Quartals-, Halbjahres- oder Jahresbeitrag zusammengefasst werden.
3. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Turniere, Rehabilitationsprogramme etc.) können vom Verein Zusatzentgelte erhoben werden, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Der Vorstand wird in Abstimmung mit der jeweiligen Abteilung des Vereins ermächtigt, die Höhe der Zusatzentgelte festzulegen.

§2

Beitragsrelevante Arten der Mitgliedschaft

1. Für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge wird jedes Mitglied in eine der folgenden Mitgliedschaften eingestuft:
 - Vollmitgliedschaft
 - Vollmitgliedschaft ermäßigt
 - Fördermitgliedschaft
 - Fördermitgliedschaft ermäßigt
2. Die „Vollmitgliedschaft“ erlangt jede erwachsene natürliche Person, die nicht in eine der anderen in Ziff. 1 genannten Mitgliedschaften einzugruppieren ist.
3. Die „Vollmitgliedschaft ermäßigt“ erhalten Mitglieder, die in eine der zwei nachfolgenden Gruppen einzuordnen sind, wobei für die unterschiedlichen Gruppen ein unterschiedlicher Beitragssatz gilt:

Gruppe 1: Arbeitslose, Jugendliche bis 18 Jahre, Auszubildene, Wehr- und Freiwilligendienstleistende, Studenten, Schüler und Schwerbehinderte

Gruppe 2: Senioren/Seniorinnen ab dem 60. Lebensjahr

4. Die „Fördermitgliedschaft“ kann jede erwachsene natürliche Person erlangen, die kein aktives Mitglied ist. Auf die „Fördermitgliedschaft“ entfällt ½ des Beitrages, der für eine Vollmitgliedschaft zu entrichten ist.

5. Die „Fördermitgliedschaft ermäßigt“ erhalten diejenigen Personen, die einer der in Ziff. 3 genannten Gruppen angehören, aber kein aktives Mitglied sind. Auf die „Fördermitgliedschaft ermäßigt“ entfällt ½ des Beitrages, der für eine „Vollmitgliedschaft ermäßigt“ zu entrichten ist.

§3

Beitragsätze Monatsbeiträge

1. Der Monatsbeitrag beträgt für die

„Vollmitgliedschaft“ 10,00 €

Vollmitgliedschaft für Erwachsene

„Vollmitgliedschaft ermäßigt“ 5,00€

Arbeitslose, Jugendliche bis 18 Jahre,
Auszubildende, Wehr- und
Freiwilligendienstleistende, Studenten, Schüler,
Schwerbehinderte **auf Antrag**

Senioren/Seniorinnen ab dem 60. Lebensjahr 5,00€
nach eigenem Ermessen, jedoch mindestens

„Fördermitgliedschaft“ 5,00€

Fördermitgliedschaft für Erwachsene

„Fördermitgliedschaft ermäßigt“ 2,50€

Arbeitslose, Jugendliche bis 18 Jahre,
Auszubildende, Wehr- und
Freiwilligendienstleistende, Studenten, Schüler,
Schwerbehinderte **auf Antrag**

Senioren/Seniorinnen ab dem 60. Lebensjahr 2,50€
nach eigenem Ermessen, jedoch mindestens

2. Im Mitgliedsbeitrag ist die Versicherung im Landessportbund enthalten.

§4

Gebühren

1. Die Gebühren müssen nur dann entrichtet werden, wenn das Mitglied für den Ligaspielbetrieb gemeldet wird.
2. Die Gebühren sind einmal im Jahr zum 01.07. des Jahres fällig.
3. Die Gebühren müssen unter Angabe des Zweckes an den Verein gezahlt werden. Der Verein übermittelt die Anmeldegebühr inklusive Anmeldebogen an die jeweiligen Verbände.

Beitrag Landesverband NWDV e.V.	15,00€
Beitrag Dachverband DDV e.V.	10,00€
Beitrag Kölner Dart Verband e.V.	5,00€

§5

Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

1. Sämtliche vom Verein erhobenen Mitgliedbeiträge sind im Voraus zu zahlen. Der Verein erteilt dem Mitglied über den von ihm zu zahlenden Beitrag eine Rechnung. Der jeweilige Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
2. Die Beiträge werden – soweit diese Beitragsordnung nichts anderes bestimmt – entsprechend der Entscheidung des Mitgliedes im Mitgliedsantrag nach Fälligkeit monatlich (jeweils zum 3. Werktag eines jeden Monats), vierteljährlich (jeweils ab 01.01., 01.04., 01.07., und 01.10 eines Jahres), halbjährlich (jeweils ab 01.01 und 01.07 eines Jahres) fällig oder jährlich (jeweils ab dem nächsten 01. eines Monats nach Vereinsantritt) vom Mitglied in bargeldlosen Verfahren auf das Vereinskonto gezahlt.
3. Trifft das Mitglied keine Entscheidung über die Erhebung des Mitgliedbeitrags erfolgt eine jährliche Erhebung der Beiträge
4. Tritt ein Mitglied wahren des laufenden Halbjahres ein, so wird ein Beitrag bis zum Beginn des nachsten Halbjahres einmalig anteilig berechnet. Ein Halbjahresbeitrag wird erstmals ab Beginn des nachsten Halbjahres (01.01 und 01.07 des folgenden Halbjahres erhoben).
5. Tritt ein Mitglied wahren des laufenden Quartals in den Verein ein, so werden die Monatsbeitrage ab Eintritt bis zum Beginn des neuen Quartals zusammengefasst und abgerechnet. Der volle Quartalsbeitrag wird ab dem folgenden Quartal erhoben.
6. Tritt ein Mitglied wahren eines laufenden Monats in den Verein ein, so zahlt es den Beitrag fur den vollen Monat, wenn es bis zum 15. eines Monats in den Verein eingetreten ist. Tritt es nach dem 15. eines Monats in den Verein ein, so entsteht die erst zum Beginn des folgenden Monats.

7. Für das bargeldlose Verfahren gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Die Bezahlung der jeweils fälligen Beiträge sollte spätestens 7 Tage nach Fälligkeitsdatum auf dem Vereinskonto verbucht sein. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift dem Verein umgehend schriftlich mitzuteilen. Geschieht dieses nicht, trägt das Mitglied diejenigen Aufwendungen, die bei dem Verein für Ermittlungen dieser Informationen anfallen. Vom Mitglied sind darüber hinaus die Aufwendungen zu tragen, die bei dem Verein für Mahnungen entstehen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt dem Verein vorbehalten.

§6

Beitragsermäßigung

1. Soweit in §3 ermäßigte Beiträge für Mitglieder versehen sind, tritt die Beitragsermäßigung erst ab dem Zeitpunkt ein, zu dem der Berechtigte den ihn begünstigenden Status durch einen Ausweis oder eine anderweitige Bescheinigung nachgewiesen hat. Eine rückwirkende Beitragsermäßigung ist nur für den laufenden Kalendermonat möglich. Änderungen bezüglich des Mitgliedschaftsstatus sind der Mitgliederverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
2. Bei Erreichen der Volljährigkeit entfällt die für jugendliche Mitglieder vorgesehene Beitragsermäßigung. Ermäßigungen wegen eines anderen Beitragsermäßigungsbestandes bleiben von dieser Regel unberührt.
3. Endet die in §2 Ziff. 4 und 5 beschriebene Fördermitgliedschaft einer Person – Wechsel vom passiven zum aktiven Mitglied, wird die Mitgliedschaft ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Fördermitgliedschaft als Vollmitgliedschaft weitergeführt.

§7

Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder Ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§8

Beitragsrückstand

1. Bei Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 3,00€ je Mahnung
2. Für Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§9

Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§10

Elektronische Rechnungsstellung

Rechnungen für Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Spenden werden den Mitgliedern nach Möglichkeit in elektronischer Form zugestellt. Über Verfahren und Möglichkeiten entscheidet ausschließlich der Vorstand nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und Effizienz für den Verein.

§11

Datenschutzrechtlicher Hinweis


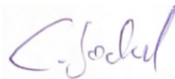

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlageerhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach Buchstabe b) von Art. 6 Abs. 1 DSGVO gespeichert.

§12

Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt ab dem 07.08.2021 durch Beschluss auf der Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Die Beitragsordnung wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.
3. Mitglieder, die nach dem Zeitpunkt der Beschlussfassung dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt.

Niederkassel, 16.10.2022

	1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Kassenwart
Unterschrift:			
Name, Vorname:	Marcel Jaehrling	Christian Gockel	Peter Böhmer